Information über Bergbauberechtigungen Erteilung der Bewilligung Engerhafe

Landkreis Aurich Ausschuss für Kreisentwicklung 04.09.2017

Klaus Söntgerath Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie









Ca. 300 Mitarbeiter/Innen

- Bergbehörde für Niedersachsen
 Schleswig-Holstein,
 Hamburg,
 Bremen und
- Geologischer Dienst für Niedersachsen



Hauptsitz Hannover



Außenstelle Meppen



Dienstsitz Clausthal-Zellerfeld



Außenstelle Celle







Unsere Philosophie

Fachlich kompetente, neutrale und transparente Fachbehörde für bergbauliche und geologische Themenstellungen

- > rechtskonforme Verwaltungsverfahren
- wirtschaftlich unabhängige Auskünfte und Beratung für die verschiedenen Akteure
- > sachliche, umfassende und zeitnahe Information über öffentlichkeitsrelevante Vorgänge







Wirtschaft

Umwelt

Ressourcen



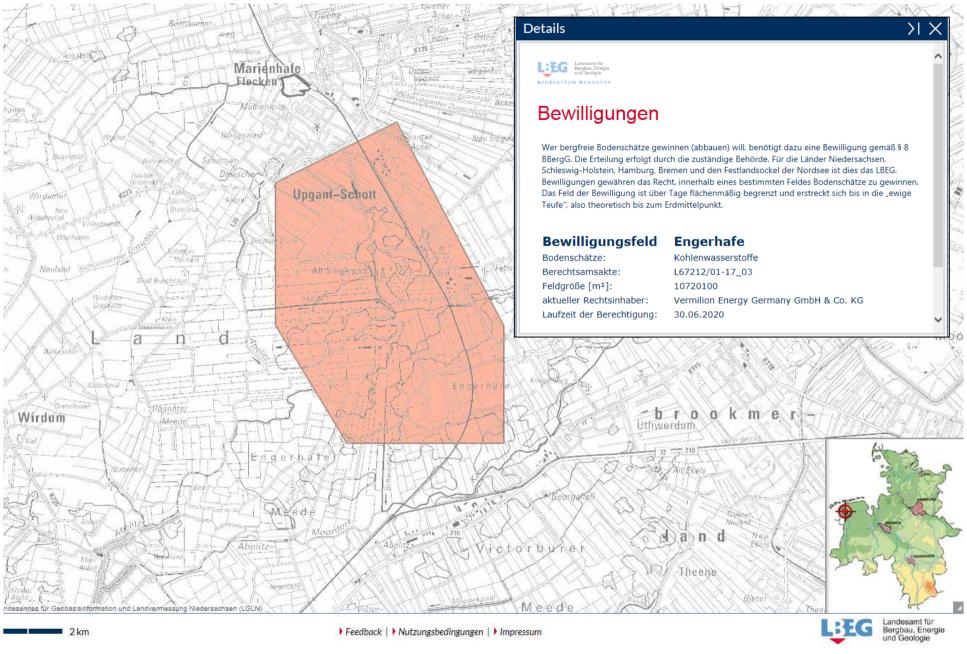




Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel.: 0511 643 3086,

Immissionsschutzrecht fließen in eine solche Entscheidung ein. Hier geht es direkt zu einer Karte mit dem Bewilligungsfeld

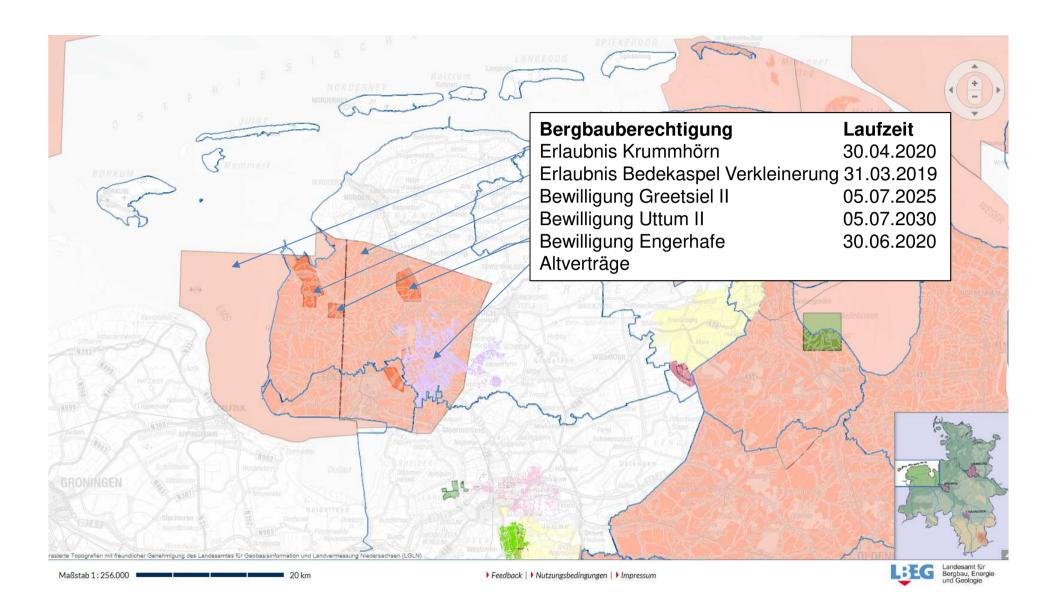
E-Mail: info@lbeg.niedersachsen.de







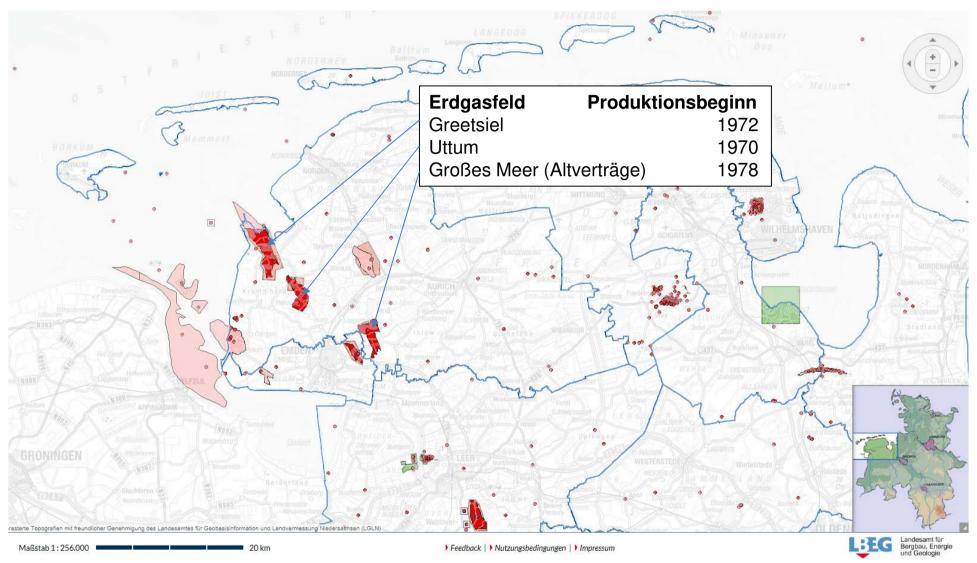












www.lbeg.niedersachsen.de







Warum werden Bergbauberechtigungen (Bewilligungen) erteilt?

Bürgerliches Gesetzbuch

- § 905 Begrenzung des Eigentums
- Das Recht des Eigentümers eines Grundstücks erstreckt sich auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdkörper unter der Oberfläche. Der Eigentümer kann jedoch Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, dass er an der Ausschließung kein Interesse hat.

Bundesberggesetz

- § 3 Bergfreie und grundeigene Bodenschätze
- Abs. 2: Grundeigene Bodenschätze stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Auf bergfreie Bodenschätze erstreckt sich das Eigentum an einem Grundstück nicht.

Schlussfolgerung:

Zunächst einmal hat niemand die Verfügungsgewalt über bergfreie
 Bodenschätze. Eine Zuordnung der Verfügungsgewalt ist erforderlich.



Bergfreie Bodenschätze

- Metalle und Erze
- Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen;
- Stein- und Braunkohle;
- Graphit;
- Stein-, Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen in der gleichen Lagerstätte auftretenden Salzen; Sole;
- Flussspat und Schwerspat.
- Als bergfreie Bodenschätze gelten:
 - Bodenschätze im Bereich des Festlandsockels und der Küstengewässer
 - Erdwärme und die im Zusammenhang mit ihrer Gewinnung auftretenden anderen Energien (Erdwärme).







Bergfreie Bodenschätze Historische Entwicklung

- Deutsches Bergrecht schließt Verfügungsgewalt des Grundeigentümers für bestimmte Bodenschätze bereits seit den Anfängen aus.
- Ursprung Bergregal: Der Kaiser, später die Landesherren nahmen für sich die Befugnis in Anspruch über besonders bedeutsame Bodenschätze zu verfügen.
- Ursprünglich vor allem Edelmetalle und Salze
- Mit zunehmendem Wissen über Nutzen einzelner Bodenschätze wurde der Kreis der regalen bzw. bergfreien Bodenschätze erweitert
- Später: Ausweitung der bergfreien Bodenschätze aufgrund volkswirtschaftlicher Bedeutung.
- Preußen: Die Erdölverordnung vom 13.12.1934 entzieht Erdöl und Erdgas den Grundeigentümern.







Zuordnung der Verfügungsgewalt: Bergbauberechtigungen

- Bergfreie Bodenschätze
 - Erlaubnis (Aufsuchung)
 - Bewilligung (Aufsuchung, Gewinnung)
 - Bergwerkseigentum (Aufsuchung, Gewinnung)
 - Alte Rechte (i. d. R. Aufsuchung, Gewinnung)
- Grundeigene Bodenschätze (BBergG), sonstige Bodenschätze (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz)
 - Grundeigentum (Gewinnung)
 - Alte Rechte (i. d. R. Gewinnung)







Was will der Gesetzgeber? Zweck des Gesetzes Bundesberggesetz (§1 BBergG)

- Zweck dieses Gesetzes ist es,
 - zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden zu ordnen und zu fördern,
 - 2. die Sicherheit der Betriebe und der Beschäftigten des Bergbaus zu gewährleisten sowie
 - 3. die Vorsorge gegen Gefahren, die sich aus bergbaulicher Tätigkeit für Leben, Gesundheit und Sachgüter Dritter ergeben, zu verstärken und den Ausgleich unvermeidbarer Schäden zu verbessern.







Bergrechtliche Bewilligung

- Zweck des BBergG ist es u. a. das Gewinnen von Bodenschätzen zu ordnen.
- Die bergrechtliche Bewilligung gewährt das ausschließliche Recht in einem bestimmten Feld (Bewilligungsfeld) festgelegte bergfreie Bodenschätze aufzusuchen und zu gewinnen und andere Bodenschätze mit zu gewinnen. (§ 8 BBergG)
 - -> "Zuordnung der Verfügungsgewalt"
- D. h. außerhalb von Bewilligungsfeldern findet keine Gewinnung statt (Ausnahme Bergwerkseigentum, Alte Rechte).
- Innerhalb eines Gewinnungsfeldes darf nur ein Unternehmer die festgelegten Bodenschätze aufsuchen und gewinnen.
- Die Bewilligung wird auf Antrag von der Bergbehörde erteilt.
- Keine Genehmigung von Vorhaben.







Erteilung von Erlaubnis und Bewilligung

(formuliert als Versagungsgründe, § 11, 12 BBergG)

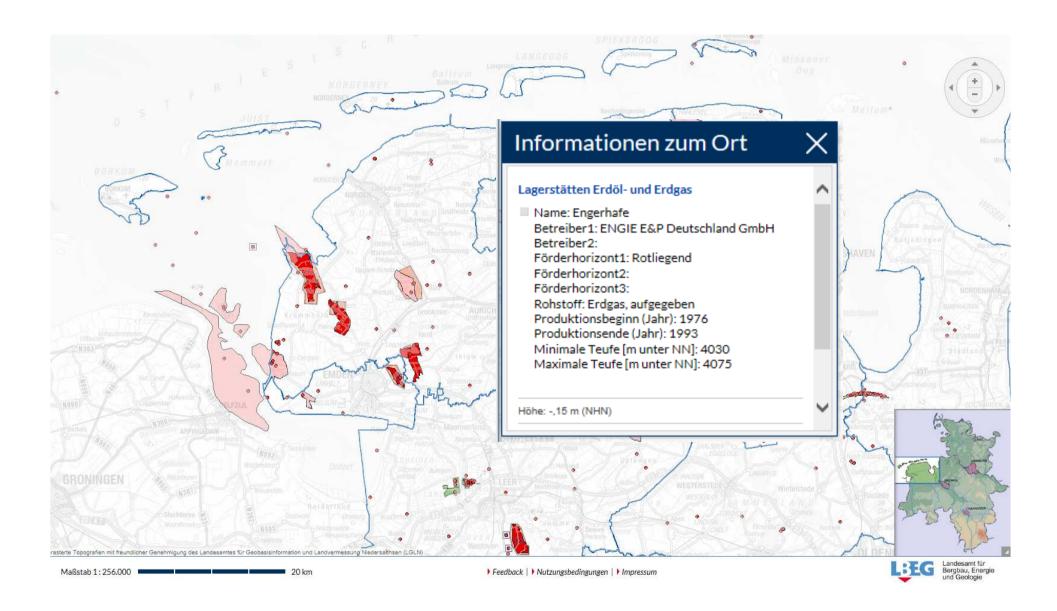
Inhalt eines Antrages – Was prüft das LBEG?

- 1. Worum geht es bei der Bergbauberechtigung?
- 2. Ist der Antragsteller in der Lage Bergbau zu betreiben?
- 3. Vorgaben des Gesetzgebers
- 1. Worum geht es bei der Bergbauberechtigung?
 - Nennung des Bodenschatzes/der Bodenschätze
 - Darstellung des Erlaubnis- bzw. Bewilligungsfeldes in einer Karte
 - Nachweis der Gewinnbarkeit der Bodenschätze (nur Bewilligung)







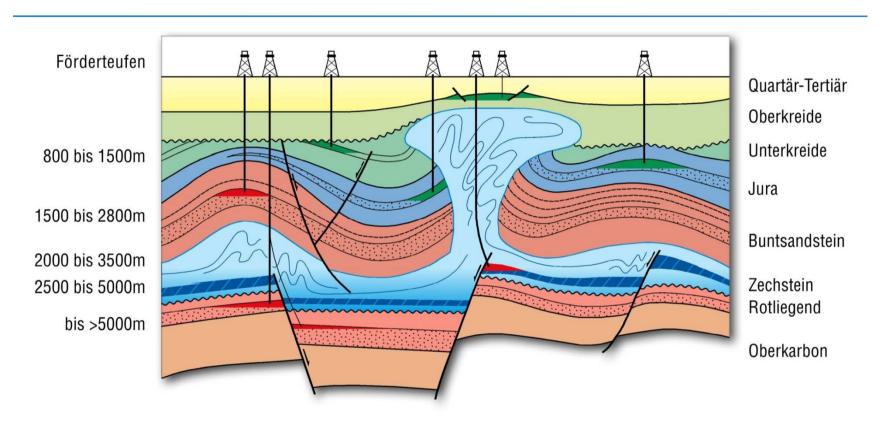








Erdöl- und Erdgaslagerstätten in Deutschland













Erteilung von Erlaubnis und Bewilligung

(formuliert als Versagungsgründe, § 11, 12 BBergG)

- 2. Ist der Antragsteller in der Lage Bergbau zu betreiben?
 - Vorlage eines Arbeitsprogrammes für die Aufsuchungsbzw. Gewinnungsarbeiten (Wichtiger Hinweis: Die Arbeiten im Arbeitsprogramm werden mit der Erlaubnis nicht genehmigt! Gesonderte Anträge (Betriebspläne) sind erforderlich.)
 - Versagung falls Tatsachen die Annahme rechtfertigen, der Antragsteller sei nicht zuverlässig.
 - Der Antragsteller muss glaubhaft machen, dass die erforderlichen finanziellen Mittel aufgebracht werden können.







Erteilung von Erlaubnis und Bewilligung

(formuliert als Versagungsgründe, § 11, 12 BBergG)

3. Vorgaben des Gesetzgebers:

- Der Antragsteller verpflichtet sich, die Ergebnisse der Aufsuchung dem LBEG bekanntzugeben. (nur Erlaubnis)
- Die Aufsuchung oder Gewinnung darf die Aufsuchung und Gewinnung anderer Bodenschätze nicht gefährden.
- Die Aufsuchung oder Gewinnung darf andere Bodenschätze nicht gefährden.
- Ausschlussgründe:
 Die Aufsuchung darf nicht durch andere öffentliche Interessen im gesamten Feld ausgeschlossen sein.







Beteiligung am Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen

- Versagungsgrund § 11Nr. 10 BBergG: Die Erlaubnis (Bewilligung § 12 BBergG) ist zu versagen, wenn überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen.
- Beteiligung der Behörden, die Informationen über die öffentlichen Interessen haben: Im Wesentlichen die Landkreise
- Information von kreisfreien Städten und Gemeinden
 - Aufgrund Erlass des MW vom 11.06.2014

Kreisfreie Städte und Gemeinden sind über Anträge von Unternehmen zur Zuteilung von Bergbauberechtigungen zu informieren.

Kreisfreie Städte und Gemeinden erhalten damit die Gelegenheit zur Stellungnahme.







Beteiligung am Verfahren Stellungnahme Landkreis Aurich

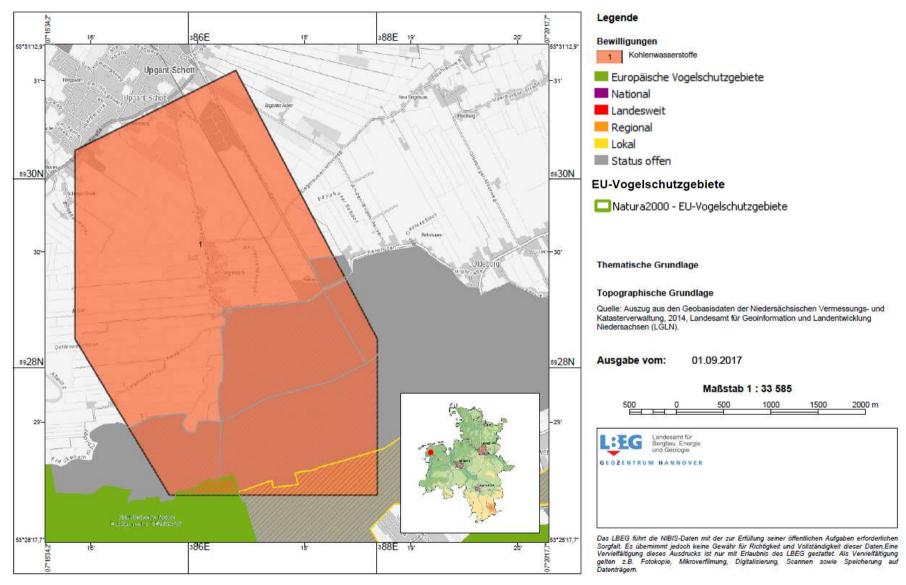
- Ortschaften im und am Bewilligungsfeld: Engerhafe, Alt-Siegelsum, Upgant-Schott
- (faktisches) EU-Vogelschutzgebiet V09 Ostfriesische Meere für den Naturschutz wertvolle Bereiche in Niedersachsen (landesweite Biotopkartierung 2. Durchgang)
- Gastvogellebensraum nationaler Bedeutung (gesamtes Bewilligungsfeld)
- WRRL-Prioritätsgewässer und Auen (Maar und Abelitz) sowie naturschutzfachlich besonders wertvolle Gebiete mit Auenbezug (FFH-RL)
- Landschaftsschutzgebiet LSG-AUR2, Niederungsbereich Bollandswater
- Naturdenkmal ND-AUR119, Teich Dr. Claassen
- nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope GB-2409.015, GB-2409.023, GB-2409.021
- Kompensationsflächen und Flächen mit festgeschriebener Folgenutzung Naturschutz (ehemalige Bodenabbauten)
- Wasserschutzgebiet bzw. Erweiterungszonen
- Eine umfassende Stellungnahme kann erst nach Einreichen inhaltlich aussagekräftiger Unterlagen gegeben werden.









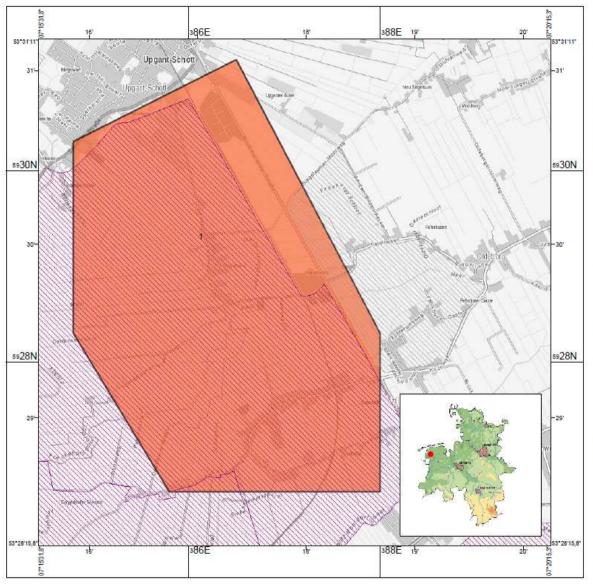












Legende

Bewilligungen

1 Kohlenwasserstoffe

Gastvögel - wertvolle Bereiche 2006

Gastvögel - wertvolle Bereiche 2006

Bedeutung

National

Regional

Loka

Status offen siene Fortsetzung

Thematische Grundlage

Topographische Grundlage

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, 2014, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN).

Ausgabe vom: 01.09.2017

Maßstab 1:33 585





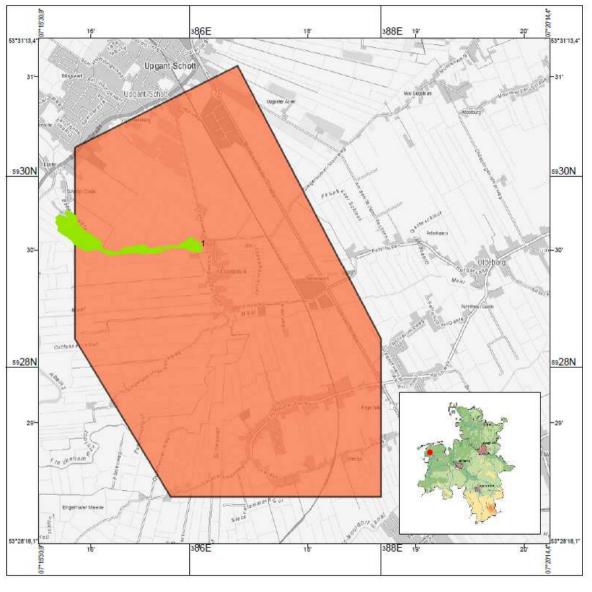
Das LBEG führt die NIBIS-Daten mit der zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt. Es übernimmt jedoch keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten Eine Vervielfälligung dieses Ausdrucks ist nur mit Erlaubnis des LBEG gestattet. Als Vervielfälligung gelten z.B. Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Speicherung auf Datenträgern.











Legende

Bewilligungen

1 Kohlenwasserstoffe

Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Landschaftsschutzgebiet LSG

siehe Fortsetzung

Thematische Grundlage

Topographische Grundlage

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, 2014, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN).

Ausgabe vom: 01.09.2017

Maßstab 1: 33 585



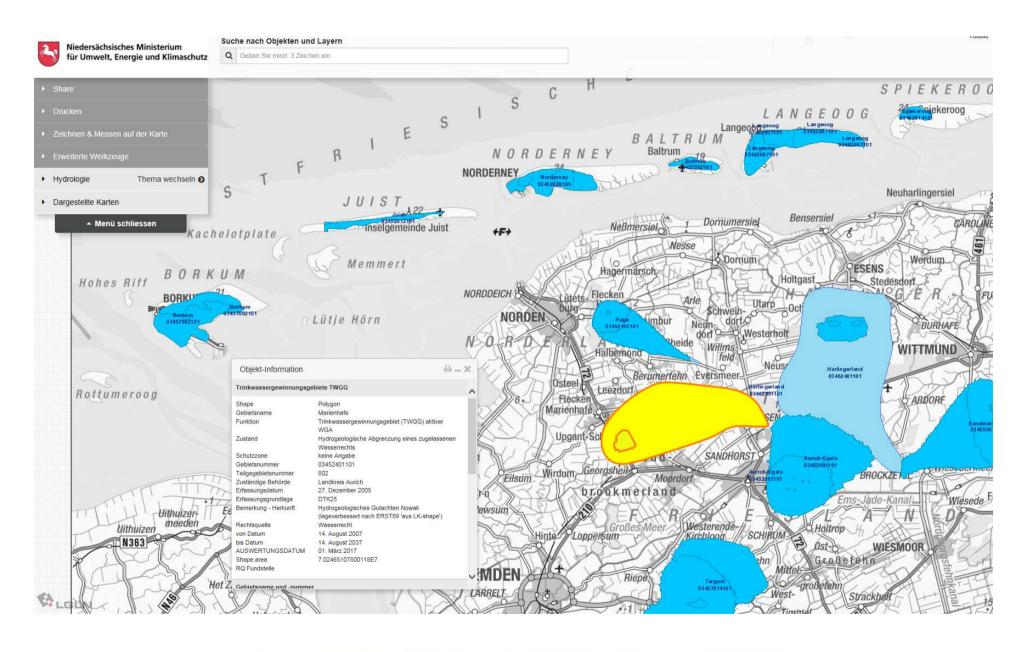


Das LBEG führt die NIBIS-Daten mit der zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt. Es übernimmt jedoch keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten.Eine Verviellfältigung dieses Ausdrucks ist nur mit Erlaubnis des LBEG gestattet. Als Vervielfältigung gellen z.B. Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Speicherung auf Datenträgern.





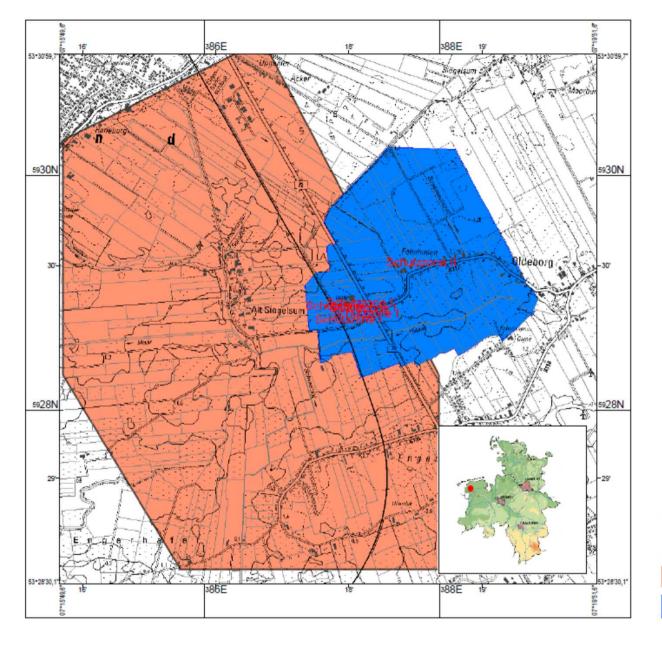










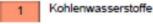


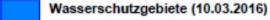
Bewilligungsfeld Engerhafen und Wasserschutzgebiete

Bei der Fläche "Wasserschutzgebiet" handelt es sich um die Wasserschutzgebiete Marienhafen, Schutzzone I und Schutzzone II

Legende

Bewilligungen











Beteiligung am Verfahren Stellungnahme Landkreis Aurich

- Verweis auf die Vorgaben des § 1 Abs. 5 BNatSchG:
- "Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden."
- Im Rahmen einer detaillierten Projektplanung und Darstellung ist es Aufgabe des Antragstellers neben einer umfassenden Alternativenprüfung eine ökologische Erfassung von Biotopen und geschützten Arten durchzuführen und entsprechende Maßnahmen zu Vermeidung von Beeinträchtigungen zu treffen.







Befristung der Bewilligung § 16 Abs. 5 BBergG

- Angemessene Frist
- Überschreitung von 50 Jahren nur falls aufgrund üblicherweise erforderlicher Investitionen notwendig.
- Eine Verlängerung bis zur voraussichtlichen Erschöpfung des Vorkommens bei ordnungs- und planmäßiger Gewinnung ist zulässig.
- Bewilligung Engerhafe:
 Die Bewilligung wird vom 01.07.2017 bis zum 30.06.2020 erteilt.







Widerruf einer Bewilligung § 18 BBergG

- Eine Bewilligung ist zu widerrufen
 - wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen,
 - o wenn,
 - die Gewinnung nicht innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung aufgenommen wurde
 - die planmäßige Aufsuchung länger als 3 Jahre unterbrochen worden ist (Fristverlängerung möglich)
 - Dies gilt nicht,
 - solange die Gewinnung aus Gründen einer sinnvollen technischen oder wirtschaftlichen Planung erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen oder wiederaufgenommen wird oder
 - wenn sonstige Gründe für die Unterbrechung vorliegen, die der Bewilligungsinhaber nicht zu vertreten hat.





